Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1539

30. 03. 82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Dregger, Dr. Miltner, Regenspurger, Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Riedl (München), Broll, Volmer, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Waffenschmidt, Dr. Laufs, Krey, Gerlach (Obernau), Fellner, Weiß, Dr. von Geldern, Dr. Götz, Deres, Clemens, Sauter (Ichenhausen), Lowack, Dr. Olderog, Buschbom, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Wittmann und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1352 —

Extremisten im öffentlichen Dienst

Der Bundesminister des Innern – D I 4 – 214 100 – 1/8 – hat mit Schreiben vom 29. März 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Die Bundesregierung bekräftigt die Aussage in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 24. November 1980 vor dem Deutschen Bundestag, daß sie keine Extremisten im Staatsdienst wolle, aber auch keine Opportunisten und Angepaßte.

2. Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf einbringen, nach dem bei der Entscheidung, ob eine Verletzung der Treuepflicht ein Dienstvergehen ist, auch die dem Beamten übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Ein solcher Gesetzentwurf trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Prinzip der Einzelfallprüfung Rechnung.

3. Die Bundesregierung sieht in den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 einen Spielraum für das in Aussicht genommene Gesetzgebungsvorhaben. Die Entscheidung, die den Fall eines Bewerbers um Übernahme in ein Beamtenverhältnis betraf, enthält auch zur disziplinarrechtlichen Verfolgung wesentliche Aussagen. Das Gericht hat ausgeführt, daß ein Dienstvergehen nicht schon in der mangelnden Gewähr des Beamten dafür bestehe, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten werde.

Es müsse ein begangenes konkretes Dienstvergehen vorliegen. Dabei sei zu beachten, daß sich der Inhalt der Treuepflicht des Beamten nicht völlig mit dem Inhalt der disziplinär zu ahndenden Treuepflichtverletzung des Beamten decke, weil zum letztgenannten Tatbestand ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung gehöre.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie viele Beamte, die DKP-, SDAJ-, NPD-, JN-Mitglieder oder Angehörige der sogenannten Neuen Linken sind, sind z. Z. nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrem Bereich beschäftigt?

Die Zahl der im unmittelbaren und mittelbaren Bundesdienst beschäftigten Beamten beträgt insgesamt über 600 000. Hiervon sind nach Kenntnis der Bundesregierung 56 NPD- und JN-Mitglieder als Beamte beschäftigt.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, gehören 66 Bundesbeamte der DKP an, ein Beamter ist Mitglied der SDAJ und zwölf Beamte gehören der Organisation der „Neuen Linken" an.

2. Wie viele dieser Beamten

   a) üben bei einer der in Frage 1 genannten Organisation eine Funktion aus, seit wann und welche,

   b) haben sich durch Kandidatur bei allgemeinen Wahlen seit dem 22. Mai 1975 aktiv betätigt und bei welchen Wahlen?

Zu a)

Von den 56 Bundesbeamten, die Mitglieder der NPD und der JN sind, sind 15 Funktionäre der NPD, davon

einer auf Bundesebene	(Mitglied des Parteivorstandes, zugleich stellvertretender Vorsitzender eines Landesverbandes),
fünf auf Landesebene	(einer Landesschatzmeister, zwei Kassenprüfer von Landesverbänden, zwei Vorsitzende von Landesschiedsgerichten),
einer auf Bezirksebene	(Vorsitzender eines Bezirksverbandes, zugleich stellvertretender Kreisvorsitzender),
acht auf Kreisebene	(einer Kreisvorsitzender, zwei stellvertretende Kreisvorsitzende, einer Kreisgeschäftsführer, drei Beisitzer eines Kreisvorstandes).

Ein weiterer Bundesbeamter ist Funktionär der JN (Schatzmeister eines Kreisverbandes).

Seit wann die Betreffenden diese Funktionen bekleiden, konnte in der Kürze der Zeit nicht in allen Fällen festgestellt werden.

Von den 66 der DKP angehörenden Bundesbeamten sind sieben Mitglieder von DKP-Bezirksvorständen. Ob und welche Funktio-

nen unterhalb der Bezirksebene ausgeübt wurden, konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht festgestellt werden. Ob der in der SDAJ tätige Beamte Funktionen in dieser Organisation ausübt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Ebenso ist ihr nicht bekannt, ob die zur „Neuen Linken" zählenden Bundesbeamten dort Funktionen ausüben.

Zu b)

Der Bundesregierung ist von 13 der in Absatz 1 der Antwort zu Frage 1 genannten Bundesbeamten bekannt, daß sie seit dem 22. Mai 1975 bei allgemeinen Wahlen für die NPD kandidiert haben, und zwar

1976: drei bei der Bundestagswahl,
einer bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg,
1978: drei bei der Landtagswahl in Bayern,
zwei bei der Landtagswahl in Hessen,
einer bei der Landtagswahl in Niedersachsen,
einer bei den Kommunalwahlen in Bayern,
1979: drei bei der Landtagswahl in Rheinland-Pfalz,
1980: fünf bei der Bundestagswahl.

In dieser Übersicht sind mehrfache Kandidaturen von Beamten enthalten.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, kandidierten insgesamt 14 Bundesbeamte seit 1975 bei allgemeinen Wahlen für die DKP:

acht Beamte nur bei Kommunalwahlen,
ein Beamter bei Kommunal- und Landtagswahlen,
ein Beamter bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen,
ein Beamter bei Kommunal- und Bundestagswahlen,
zwei Beamte bei Landtags- und Bundestagswahlen,
ein Beamter nur bei Landtagswahlen.

Hinsichtlich der DKP-Kandidaten bei Kommunalwahlen liegen der Bundesregierung gegenwärtig keine umfassenden Angaben von seiten der zuständigen Landesbehörden vor, so daß die Aufstellung insoweit unvollständig sein kann. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß mindestens fünf der bei allgemeinen Wahlen für die DKP als Kandidaten aufgestellten Bundesbeamten gleichzeitig Mitglieder von DKP-Bezirksvorständen sind.

Die der „Neuen Linken" angehörenden Bundesbeamten haben nicht bei allgemeinen Wahlen kandidiert.

3. In welchen der in Frage 2 genannten Fälle sind
   a) Voremittlungen wegen des Verdachts eines Dienstvergehens,
   b) förmliche Verfahren eingeleitet und
   c) Untersuchungsverfahren nach § 126 der Bundesdisziplinarordnung durchgeführt worden, und

   wie ist der jeweilige Stand des Verfahrens?

In den in der Frage 2 genannten Fällen sind zwölf Vorermittlungsverfahren angeordnet, elf förmliche Verfahren eingeleitet und

fünf Untersuchungsverfahren nach § 126 BDO durchgeführt worden. Die Vorermittlungen sind alle abgeschlossen.

Bei den förmlichen Verfahren laufen noch in drei Fällen die Untersuchungen, in zwei Fällen sind die Untersuchungen abgeschlossen. Vier Verfahren sind eingestellt worden, davon in drei Fällen wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses. In einem Fall ist die Anschuldigungsschrift beim Bundesdisziplinargericht eingereicht worden. Ein Beamter wurde durch Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Dienst entfernt.

Die Verfahren nach § 126 BDO haben in zwei Fällen zu Klagen bei den Verwaltungsgerichten geführt. Drei Verfahren wurden wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses eingestellt.

4. Fühlt sich die Bundesregierung an ihre Feststellung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vom 30. September 1980 (Drucksache 8/4493) gebunden, sie gehe davon aus, daß die zu erwartende höchstrichterliche Entscheidung (des Bundesverwaltungsgerichts) Grundsätze enthalten werde, die für Disziplinarentscheidungen in vergleichbaren Fällen von wesentlicher Bedeutung sein werden, und wird sie in den vergleichbaren Fällen jetzt die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, nachdem nunmehr eindeutige Grundsätze vorliegen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, zunächst den Spielraum für eine Klarstellung im Beamtenrecht auszuschöpfen, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 für die disziplinäre Beurteilung einer Verletzung der politischen Treuepflicht besteht (vgl. Antwort auf die Fragen 7 bis 9).

5. In welchen Fällen ist aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beabsichtigt, und wann ist mit dem Antrag zu rechnen?

Die Frage, ob ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist, hat die nach § 35 der Bundesdisziplinarordnung zuständige Einleitungsbehörde nach Abschluß der Vorermittlungen zu entscheiden (vgl. die in der Antwort zu Frage 3 a) aufgeführten Verfahren).

6. Welche Auffassung hat der Bundesdisziplinaranwalt hinsichtlich der Weiterführung der verschiedenen Verfahren im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vertreten, und wie haben sich dazu die Bundesregierung bzw. die zuständigen Bundesminister geäußert?

Der Bundesdisziplinaranwalt hat nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1981 die Auffassung vertreten, daß in den laufenden Disziplinarverfahren die Vorermittlungen und die Untersuchungen wiederaufgenommen werden müßten. Er hat erklärt, daß im Augenblick kein Verfahren anschuldigungsreif wäre.

7. Hält die Bundesregierung die Ankündigung in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 aufrecht — sie werde nach Möglichkeiten suchen, bei der Prüfung der Verfassungstreue von Beamten die Anforderungen nach den unterschiedlichen Funktionen zu differenzieren —, obwohl das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, daß die entgegenstehenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975, daß das Gebot der politischen Treuepflicht für jedes Beamtenverhältnis gelte und einer Differenzierung je nach Art der dienstlichen Obliegenheiten des Beamten nicht zugänglich sei, Bindungswirkung für alle Verfassungsorgane gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes haben?

8. Hält es die Bundesregierung im Hinblick auf die in Frage 7 dargestellten entgegenstehenden tragenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts für rechtlich zulässig, überhaupt einen Gesetzentwurf mit der von Bundesinnenminister Baum angekündigten Zielsetzung einzubringen, nämlich eine sogenannte Klarstellung, wonach z. B. beim Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz der Verstoß gegen die Verfassungstreue eine evidente Pflichtverletzung wäre, nicht aber unbedingt auch schon beim Lokomotivführer und Postschaffner?

9. Hält die Bundesregierung die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs nicht auch deshalb für verfassungsrechtlich bedenklich, weil das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, daß allein das Bundesverfassungsgericht die Bindungswirkung einer von ihm ergangenen Entscheidung aufheben könne?

Zur Beantwortung der Fragen 7 bis 9 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es das rechtsstaatliche Verständnis und der Respekt vor der Dritten Gewalt erfordern, auch die von der Bundesregierung gewünschte Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu akzeptieren und sie in der Öffentlichkeit nicht durch amtierende Bundesminister zu kritisieren?

Die öffentlichen Äußerungen von Bundesministern, in denen diese die Realisierung des in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 angekündigten Vorhabens bekräftigt und die von der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts abweichende Meinung der Bundesregierung begründet haben, kann die Bundesregierung nicht als eine unzulässige Kritik ansehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838